

# Wichtiger Hinweis zu § 10 BÄO-Erlaubnissen

Die Bayerische Landesärztekammer (BLÄK) weist auf eine wichtige, die Durchführung der Weiterbildung betreffende, Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) in Abschnitt IV (Weiterbildung) hin, die durch das Gesetz zur Änderung des HKaG, des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 22. Mai 2015 vorgenommen worden ist.

In Artikel 30 Abs. 2 wurde folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Die Weiterbildung darf erst begonnen werden, wenn eine ärztliche Grundausbildung nach den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG abgeschlossen und nach den Vorschriften der Bundesärzteordnung (BÄO) anerkannt wurde, mit der angemessene medizinische Grundkenntnisse erworben wurden.“

Diese Ergänzung des HKaG setzt zwingende Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen um, wonach die fachärztliche Weiterbildung voraussetzt, dass eine ärztliche Grundausbildung abgeschlossen wurde, durch die Kenntnisse erworben wurden, welche in dieser Richtlinie als Mindestvoraussetzungen für eine entsprechende Ausbildung definiert werden. Weiter legt die Richtlinie fest, dass diese Ausbildung von den nationalen Behörden anerkannt worden sein muss.

In Deutschland ist hierfür das Verfahren auf Erteilung einer Approbation vorgesehen, wobei in diesem Rahmen geprüft wird, ob eine abgeschlossene und gleichwertige ärztliche Grundausbildung vorliegt.

Somit darf eine ärztliche Weiterbildung erst dann begonnen werden, wenn der Abschluss einer entsprechenden Grundausbildung sowie deren behördliche Anerkennung durch Erteilung der Approbation vorliegt. Das Vorliegen dieser Voraussetzung hat die BLÄK zu gegebener Zeit im Verfahren auf Anerkennung einer Facharztqualifikation und bei der Zulassung zur Prüfung festzustellen, wobei diese Regelung unabhängig davon gilt, in welchem Staat die ärztliche Grundausbildung erworben wurde.

Kann eine Approbation durch die zuständigen staatlichen Stellen nicht erteilt werden und ist somit nicht behördlich festgestellt, dass eine abgeschlossene und gleichwertige ärztliche

Grundausbildung vorliegt, können die Bezirksregierungen Erlaubnisse zur Ausübung des ärztlichen Berufes auf der Grundlage der BÄO erteilen, stellen aber in diesem Zusammenhang fest – und führen dies auch in der entsprechenden Berufserlaubnis aus – dass auf der Grundlage dieser Berufserlaubnis eine ärztliche Weiterbildung nicht begonnen und durchlaufen werden kann.

An diese Entscheidung der zuständigen staatlichen Stellen ist die BLÄK in den Verfahren auf Anerkennung einer Qualifikation nach der Weiterbildungsordnung und der Zulassung zur entsprechenden Prüfung gebunden.

In der Begründung zu der Änderung des Gesetzes wird darauf hingewiesen, dass diese Regelung mit Inkrafttreten des Gesetzes gilt, also

seit 1. Juni 2015. Dies bedeutet, dass Ärztinnen und Ärzte, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung – also am 1. Juni 2015 – bereits in Weiterbildung befanden, nicht zwingend eine Approbation benötigen, sondern ihre Weiterbildung mit einer Berufserlaubnis fortführen oder beenden können, sofern dies nach den Maßgaben der BÄO möglich ist (insbesondere hinsichtlich der Geltungsdauer einer Berufserlaubnis).

Unterlagen zu dieser Änderung einschließlich der zugehörigen Begründung finden Sie in der Drucksache 17/5205 des Bayerischen Landtags unter [www.bayern.landtag.de/webangebot2/Vorgangsmappe?wp=17&typ=V&tdsrnr=5205&intranet=#pagemode=bookmarks](http://www.bayern.landtag.de/webangebot2/Vorgangsmappe?wp=17&typ=V&tdsrnr=5205&intranet=#pagemode=bookmarks)

Thomas Schellhase (BLÄK)

Anzeige

## Einladung zur Ultraschall des Südens

Besuchen Sie uns!



**SONORING®**  
Seybold Medizintechnik



**Ultraschall®**  
des SÜDENS



**Persönliche Beratung**  
Nils Feldmann  
0176 - 960 487 39



**Testen und vergleichen Sie!**  
Andreas Henkel  
0171 - 175 598 3



MEDICA-Preise garantiert

### Termine der Ultraschall des Südens:

• Augsburg	18.11.2015	Mittwoch	13:00 - 18:00 Uhr
• Nürnberg	21.11.2015	Samstag	10:00 - 16:00 Uhr
• Passau	25.11.2015	Mittwoch	13:00 - 18:00 Uhr
• Regensburg	28.11.2015	Samstag	10:00 - 16:00 Uhr
• Nürnberg	05.12.2015	Samstag	10:00 - 16:00 Uhr
• Regensburg	12.12.2015	Samstag	10:00 - 16:00 Uhr
• München Hallbergmoos			
	27.11.2015	Freitag	13:00 - 18:00 Uhr
	04.12.2015	Freitag	13:00 - 18:00 Uhr
	05.12.2015	Samstag	10:00 - 16:00 Uhr



Reservieren Sie Ihren persönlichen Besuchstermin unter 0800/76667464. Alle Infos unter [www.sonoring.de](http://www.sonoring.de)